



Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

# Die Optionspflicht in der Beratungsarbeit



## **Impressum**

Juni 2012, überarbeitete Auflage

Herausgeberin:  
Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 240 89-0  
[www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)

V.i.s.d.P.:  
Dr. Gerhard Timm, BAGFW

Redaktion:  
Für den BAGFW-Fachausschuss Migration  
und Integration  
Tobias Mohr, DCV  
Dr. Elke Tießler-Marenda, DCV  
Kerstin Becker, DRK  
Johannes Brandstätter, DW  
Svenja May, DW

Konzeption und Gestaltung:  
Bettina Neuhaus, BAGFW  
Mira Mattmüller, Rosendahl Berlin CCD

Bilder BAGFW:  
Holger Groß, Bettina Neuhaus

Bei schriftlichen Ausführungen sind wir bedacht,  
die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter  
zu berücksichtigen. Wir folgen dabei den Empfeh-  
lungen des Bundesverwaltungsamtes  
(BBB-Merkblatt M 19)

# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Einführung.....   | 4  |
| Die Optionspflicht als Integrationshindernis.....                     | 6  |
| Die Optionspflicht in der Beratungsarbeit: rechtliche Regelungen..... | 8  |
| Beratungsstellen und zuständige Behörden .....                        | 16 |
| Weitere Informationen .....   | 17 |
| Glossar und Abkürzungsverzeichnis.....                                | 18 |
| Freie Wohlfahrtspflege .....  | 22 |
| Anschriften .....   | 23 |

# Einführung

Im Jahre 1999 wurde das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht reformiert. Als wichtigste Neuerung wurden zum damals bereits bestehenden *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) Elemente des *ius soli* (Geburtsortprinzip) eingeführt. Seither erwerben in Deutschland geborene Kinder von Ausländern unter bestimmten Umständen qua Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies allerdings nur optional. Um zu vermeiden, dass dieser Personenkreis dauerhaft zwei Staatsangehörigkeiten hat, soll später im Regelfall eine der beiden Staatsangehörigkeiten wieder abgegeben werden. Hintergrund hierfür ist, neben politischen Gründen, dass das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht lange Zeit auf die Vermeidung von Mehrstaatigkeit gerichtet war. Mittlerweile hat Deutschland, wie die meisten europäischen Staaten, den Vertrag zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit gekündigt und 2005 das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit<sup>1</sup> ratifiziert. Danach ist Mehrstaatigkeit nicht mehr grundsätzlich zu vermeiden. Nichtsdestotrotz blieb das so genannte Optionsmodell erhalten.

Nach dem Optionsmodell muss, wer neben einer anderen die deutsche Staatsangehörigkeit über das Geburtsortprinzip erhalten hat, mit Beginn der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob sie/er die deutsche oder die andere Staatsangehörigkeit behalten will. Wer einen Antrag auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten stellen möchte, muss dies bereits vor dem 21. Geburtstag tun.

Seit dem Jahr 2000 sind ca. 50.000 Personen aufgrund einer Übergangsregelung mit der Optionsregelung eingebürgert worden. Die ältesten dieser Kinder waren damals zehn Jahre alt und wurden 2008 volljährig. Somit ist die Optionspflicht seit vier Jahren virulent und die ersten Betroffenen haben in den letzten Jahren ein entsprechendes Anschreiben von der zuständigen Behörde erhalten. Ab Januar 2013 werden die ersten dieser jungen Erwachsenen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

Da die Folgen des Optionsmodells komplex sind, wird es voraussichtlich zu Unklarheiten bei den Optionspflichtigen kommen. Mit dieser Arbeitshilfe will der Ausschuss Migration und Integration der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege einen Überblick über die rechtliche Situation des Optionsmodells und die Konsequenzen geben, um damit eine oftmals schwierige Entscheidung zu erleichtern. Insbesondere soll darüber informiert werden, unter welchen Voraussetzungen ggf. beide Staatsangehörigkeiten beibehalten werden können.

Die Migrationsdienste der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen für die individuelle Beratung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> BGBl. 2004 II 578.



# Die Optionspflicht als Integrationshindernis

Die ersten von der Optionspflicht betroffenen jungen Erwachsenen sind im Jahr 2008 18 Jahre alt geworden. Anfang 2012 sind bereits über 15.000 in das Alter gekommen, in dem sie ihrer Optionspflicht nachkommen müssen. Sie sollten von den zuständigen Behörden auf die anstehende Entscheidung aufmerksam gemacht worden sein. Hierbei handelt es sich um im Übergangszeitraum zwischen 1990 und 1999 geborene Kinder, für die die Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit auf Wunsch beantragen konnten. Die Kinder, die nach der Staatsangehörigkeitsreform geboren sind und somit ohne Antrag beide Staatsangehörigkeiten erhalten haben, werden ab dem Jahr 2018 volljährig. Dann werden jährlich zwischen 30.000 und 40.000 junge Erwachsene optionspflichtig und müssen eine ihrer Staatsangehörigkeiten aufgeben.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich für eine Abschaffung der Optionspflicht für junge Erwachsene aus. Die erzwungene Entscheidung zwischen der deutschen Staatsbürgerschaft und der der Eltern sendet ein Signal des Misstrauens und unterstellt fehlende Loyalität bei Mehrstaatigkeit von Nachfahren von Eingewanderten. Sie benachteiligt in unangemessener Weise junge Erwachsene mit einer zweiten Nicht-EU-Staatsbürgerschaft gegenüber EU-Mehrstaatern oder Doppelstaatern mit einem deutschen Elternteil.

Es ist integrationspolitisch wichtig, an die im Land aufwachsenden Kinder und jungen Leute aller nationalen Zugehörigkeiten das klare Signal zu senden, dass sie dazu gehören. Bei in Deutschland geborenen Kindern sollte daher allgemein eine doppelte Staatsangehörigkeit unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern gestattet werden, wenn die Eltern bei ihrer Geburt einen stabilen Aufenthaltsstatus besaßen. Nur so kann diesen jungen Menschen die vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Optionspflicht stellt junge Leute in einem für sie möglicherweise schwierigen Lebensabschnitt vor die als unnötig empfundene Herausforderung eines sehr bürokratischen Verfahrens. Sie haben eine Entscheidung zu treffen, die die eigene Identität berührt und dieser oft entgegensteht. Die praktischen Erfahrungen aus den bundesweit tätigen Migrationsberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege belegen: Bikulturell geprägte Identitäten sind in der Einwanderungsgesellschaft normal und nicht als negativ anzusehen. Mehrstaatigkeit muss somit keineswegs ein Hindernis für den Aufbau einer Bindung zum deutschen Staat sein, sie kann sogar die Bindung verstärken, indem sie eine Vertrauensgrundlage schafft.

Auch für die Verwaltung und die Gerichte birgt die Optionsregelung Probleme. Denn in welchen Fällen die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit unzumutbar ist, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt. Zweifelhaft ist auch, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der daran gekoppelten Unionsbürgerschaft aufgrund der Optionspflicht den Vorgaben des



Grundgesetzes und des Europarechts entsprechen. Denn beide lassen den Verlust der Staatsangehörigkeit nur unter engen Voraussetzungen und Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu.

In Deutschland gibt es eine stärkere Diskrepanz von Staatsvolk und Bevölkerung als in anderen europäischen Einwanderungsländern. Die ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik umfasste Ende 2010 7,1 Millionen Personen. Das entspricht knapp neun Prozent der Gesamtbevölkerung.<sup>2</sup> Ende 2010 lebten zwei Drittel (67,4 Prozent) der nicht-deutschen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland. Etwas mehr als ein Drittel (39,1 Prozent) sogar seit zwanzig Jahren und länger. 2008 betrug beispielsweise die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger 24 Jahre.<sup>3</sup> Die möglichst weitgehende Übereinstimmung von Staatsvolk und Bevölkerung ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie und Teilhabe. Sie liegt daher im ureigenen staatlichen Interesse. Die staatsbürgerlichen Rechte dürfen Teilen der Bevölkerung nicht langfristig vorenthalten bleiben. Es bedarf daher keiner Ausbürgerungen, sondern vielmehr zusätzlicher Einbürgerungen.

Für mehr Einbürgerungen ist es wichtig, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem Einbürgerung als wünschenswert betrachtet und zusehends erleichtert wird. Hierzu wäre der Verzicht auf die Optionspflicht ein Beitrag. Darüber hinaus fordern die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege neben der Aufklärung der Bevölkerung und einer Vereinfachung der behördlichen Einbürgerungsverfahren, dass die Einbürgerungsberechtigten stärker als bisher über die Vorteile und Bedingungen einer Einbürgerung bzw. im Optionsfall einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit informiert und beraten werden.

---

<sup>2</sup> Eurostat, Demografiebericht 2010, Brüssel 2011  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KE-ET-10-001/EN/KE-ET-10-001-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KE-ET-10-001/EN/KE-ET-10-001-EN.PDF)

<sup>3</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Migrationsbericht 2010, Nürnberg 2012  
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.pdf;jsessionid=CA63B27570729313E097D7F6ABF6EF44.1\\_cid294?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.pdf;jsessionid=CA63B27570729313E097D7F6ABF6EF44.1_cid294?__blob=publicationFile)

# Die Optionspflicht in der Beratungsarbeit: rechtliche Regelungen

## **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt in Deutschland**

Kinder erwerben mit ihrer Geburt in Deutschland nur dann ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie von mindestens einem deutschen Elternteil abstammen (vgl. § 4 Abs. 1 StAG). Sind beide Elternteile Ausländer/innen, erwerben die Kinder deren Staatsangehörigkeit, sofern dies nach dem Recht des Herkunftslandes vorgesehen ist. Daneben können sie gem. § 4 Abs. 3 StAG auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn bei der Geburt mindestens ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben:

- Ausländer/innen mit einer Niederlassungserlaubnis,
- Ausländer/innen mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen und ihre Familienangehörigen,
- Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) und ihre Familienangehörigen,
- freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen,
- Staatenlose, die unter § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer/innen fallen,
- Türkische Staatsangehörige, die unter Art. 6 und 7 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 1/80 fallen, und ihre Familienangehörigen.

Personen, die nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder noch erwerben, müssen zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr eine Entscheidung treffen zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der ebenfalls kraft Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftsstaates (§ 29 StAG). Wenn ein Antrag auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten gestellt werden soll, muss dies bis zum 21. Lebensjahr geschehen. Zu den Einzelheiten der komplizierten Rechtslage siehe die nachfolgenden Erläuterungen.



## Übergangsregelung

Für Kinder, die sich bei der Einführung dieser Regelung am 01.01.2000 rechtmäßig in Deutschland aufhielten und noch keine zehn Jahre alt waren, gab es eine Übergangsregelung. Bis zum 31.12.2000 konnten sie die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag durch Einbürgerung erwerben, wenn ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und eine Aufenthaltsberechtigung oder mindestens seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsstittel nach dem damaligen Ausländergesetz) hatte (§ 40 b StAG). Für diesen Personenkreis gilt ebenfalls die Optionspflicht nach § 29 StAG. 2008 wurden die ersten von ihnen 18 Jahre alt. Sie stehen nun vor der Entscheidung, wie sie sich verhalten sollen.

## Die Optionspflicht und ihre Folgen (§ 29 StAG)

§ 29 StAG sieht vor, dass Optionspflichtige mit Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen müssen. Die Wahl muss bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Betroffenen beide Staatsangehörigkeiten behalten. Hierfür muss jedoch bis zum 21. Lebensjahr die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt worden sein.

Im Einzelnen bedeutet das:

Die Optionspflichtigen werden von der zuständigen Behörde (siehe Anhang) auf ihre Erklärungspflicht und die Rechtsfolgen hingewiesen. Dies muss unverzüglich nach dem 18. Geburtstag, schriftlich und durch amtliche Zustellung geschehen (vgl. § 29 Abs. 5 StAG).

Erhalten die Optionspflichtigen den Hinweis nach § 29 Abs. 5 StAG, sind sie erklärungspflichtig, welche Staatsangehörigkeit sie wählen. Sie müssen diese Erklärung schriftlich bei der zuständigen Behörde abgeben.

Variante A:

Optionspflichtige, die sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden, können eine schriftliche Erklärung darüber bei der zuständigen Behörde abgeben. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann mit dem Zugang der Erklärung bei der Behörde verloren (vgl. § 29 Abs. 2 S. 1 StAG).

Variante B:

Optionspflichtige, die keine Erklärung abgeben und nach Erreichen der Volljährigkeit überhaupt nichts tun, verlieren mit dem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 StAG).



**Folgen:** Es kommt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Betroffenen unterliegen danach dem Ausländerrecht. Sie erhalten in der Regel einen Aufenthaltstitel als ehemalige Deutsche unter den Voraussetzungen des § 38 AufenthG. Dieser Aufenthaltstitel muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis die gleichen Regelungen wie für andere Ausländer/innen auch. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nur für die Zukunft ein. Er erstreckt sich nicht auf Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem/der Erklärungspflichtigen ableiten, wie die Kinder von Optionspflichtigen.

#### Variante C:

Wer als Optionspflichtiger die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, muss auch dies schriftlich erklären und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen (vgl. § 29 Abs. 3 StAG).

**Folge 1:** Gelingt der Nachweis des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeit, bleiben die Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens Deutsche kraft Geburt.

**Folge 2:** Gelingt der Nachweis nicht bis zum 23. Geburtstag, geht die deutsche Staatsangehörigkeit wie in Variante A und B verloren.

#### Variante D:

Betroffene, die beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen, können dies nur, wenn spezielle Voraussetzungen gegeben sind (siehe folgenden Abschnitt). Sie müssen eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung einholen. Der auf die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gerichtete Antrag muss der Einbürgerungsbehörde vor dem 21. Geburtstag zugegangen sein (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 StAG) und entsprechend rechtzeitig gestellt werden. Der Antrag sollte vorsorglich auch dann gestellt werden, wenn die Beibehaltung der deutschen Staats-

angehörigkeit unter Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt wird. Die Anträge können gleichzeitig gestellt werden.<sup>4</sup> Da die Frist (Vollendung des 21. Lebensjahrs) grundsätzlich nicht verlängert werden kann, ist dies notwendig für den Fall, dass trotz intensiver Bemühungen eine Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit nicht zum Erfolg führt.

**WICHTIG:** Selbst wenn Gründe für die Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit vorliegen, kann die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 S. 2 StAG allein deshalb verloren gehen, weil der Beibehaltungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde.

Fehlt die Belehrung der Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 29 Abs. 5 StAG, ist sie fehlerhaft oder verspätet, tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein.<sup>5</sup> In der Praxis problematisch ist allerdings, dass die Zustellung der Belehrung durch die Behörde wirksam erfolgt sein kann, obwohl das Schreiben niemals den Adressaten persönlich erreicht hat. Dies ist vor allem bei einer Zustellung an Familienangehörige, Niederlegung im Briefkasten oder einer öffentlichen Zustellung möglich.<sup>6</sup>

**Folge 1:** Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit genehmigt, bleiben die Betroffenen Doppelstaater.

**Folge 2:** Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit nicht genehmigt, kommt es darauf an, ob die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt wurde und rechtzeitig die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.

**Wenn ja,** bleiben die Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens Deutsche kraft Geburt.

**Wenn nein,** geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

## Ausnahmen von der Pflicht der Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit

Ein Anspruch auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit neben der ausländischen Staatsangehörigkeit besteht nach § 29 Abs. 4 StAG, wenn die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit oder ihr Verlust unmöglich oder unzumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

---

<sup>4</sup> Anwendungshinweise StAG (Stand 17.4.2009), Rn. 29.3.

<sup>5</sup> Anwendungshinweise StAG, Rn. 29.5.

<sup>6</sup> Thomas Oberhäuser, „Optionspflicht – Handlungsbedarf für Mehrstaater“, Asylmagazin 5/2010, S. 144.

## Hinnahme der Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG

Bei einer Einbürgerung ist Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG hinzunehmen, wenn im Herkunftsstaat eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gar nicht vorgesehen ist, regelmäßig verweigert oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird. Nicht vorgesehen ist eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit z. B. in Costa Rica, Brasilien, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Uruguay oder Argentinien.<sup>7</sup> Die Staaten, die derzeit faktisch keine Entlassung vornehmen, sind Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien,<sup>8</sup> Schwierigkeiten gibt es immer wieder auch bei irakischen Staatsangehörigen.<sup>9</sup>

Ein Fall der unzumutbaren Bedingungen liegt zum Beispiel vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen der antragstellenden Person übersteigen und mindestens 1.279 Euro betragen.<sup>10</sup> Auch die Ableistung des ausländischen Wehrdienstes kann eine unzumutbare Bedingung sein. Insbesondere bei im Inland aufgewachsenen Personen kann im Regelfall von einer Unzumutbarkeit der Wehrdienstableistung im Herkunftsstaat ausgegangen werden.<sup>11</sup> Unzumutbar ist die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit auch, wenn der andere Staat den Antrag auf Entlassung nicht entgegennimmt, notwendige Formulare verweigert oder über den Antrag auch nach angemessener Zeit nicht entscheidet. Um dies im Zweifelsfall nachweisen zu können, ist es wichtig, alle Schritte, die für ein Entlassungsverfahren notwendig sind, belegen zu können, zum Beispiel durch Zeugen oder die Verwendung von Einschreiben gegen Rückschein.

Auch wenn durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile entstehen, ist von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abzusehen. Das wäre etwa bei Erbrechtsbeschränkungen oder bei Vermögenseinzug durch den Herkunftsstaat der Fall.<sup>12</sup> Erheblich sind derartige Nachteile, wenn sie über das normale Maß hinausreichen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin übersteigen.<sup>13</sup>

Mehrstaatigkeit ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG außerdem hinzunehmen bei Flüchtlingen mit einem Reiseausweis nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention.

---

<sup>7</sup> HK/AusIR/Geyer, § 12 StAG, Rn. 9.

<sup>8</sup> Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.2.

<sup>9</sup> Erlass des Integrationsministeriums Baden-Württemberg vom 02.02.2012, weshalb zumindest Baden-Württemberg mittlerweile die Mehrstaatigkeit auch hier zulässt.

<sup>10</sup> Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.3.2.1.

<sup>11</sup> Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.3.2.2.

<sup>12</sup> Anwendungshinweise StAG, Rn. 12.1.2.5.1.

<sup>13</sup> Anwendungshinweise StAG, 12.1.2.5.2.

## Unionsbürger/innen und Staatsangehörige der Schweiz

Bei Unionsbürger/innen<sup>14</sup> und Staatsangehörigen der Schweiz wird generell von der Pflicht zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen. Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist stets zu genehmigen (§§ 29 Abs. 4, 12 Abs. 2 StAG), muss aber gleichwohl beantragt werden.

### Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit

Die Frage, in welchen sonstigen Fällen die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar ist, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt. Die Gründe für die Genehmigung der Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Optionspflicht sind jedoch schon aufgrund des Gesetzeswortlauts und der Systematik des § 29 Abs. 4 StAG weiter als jene des § 12 StAG.<sup>15</sup> Darüber hinaus sind Optionspflichtige in der Regel bereits von Geburt an im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und somit auch der Unionsbürgerschaft, so dass deren Verlust an Art. 16 des Grundgesetzes sowie Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemessen werden muss.

Aus diesem Grund sollte im Einzelfall geprüft werden, ob bereits eine Unzumutbarkeit vorliegt, obwohl die Höhe der finanziellen Belastungen oder die Dauer der Entlassungsbemühungen nicht den Anforderungen des § 12 StAG entspricht.<sup>16</sup>

Diskutiert wird aktuell in Politik und Wissenschaft auch, dass die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit in den Fällen unzumutbar sei, in denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit unzumutbar wäre. Dies sei etwa der Fall, wenn die Eltern der Optionspflichtigen mittlerweile eingebürgert worden sind, wenn die Optionspflichtigen selbst Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit haben, wenn sie bereits den Wehrdienst in Deutschland absolviert haben oder wenn sie Mitglied einer deutschen Volksvertretung sind.<sup>17</sup>

Aber auch darüber hinaus sind Gründe denkbar, die zu einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der Staatsangehörigkeit führen. Diese sollten in jedem Fall mit der zuständigen Behörde erörtert werden. Bei Unsicherheiten sollte auf jeden Fall ein Beibehaltungsantrag gestellt werden, über den die Behörde dann pflichtgemäß entscheiden muss.

Sollte es trotz eines Antrags auf Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen sein, so kann in Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin überlegt werden, hiergegen Klage einzureichen. Zweifel daran, ob die Optionspflicht eventuell gegen das Grundgesetz oder gegen Europarecht verstößt, sind zumindest vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Unionsbürgerschaft durchaus angebracht.<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> Eine Gleichstellung von Staatsangehörigen der EWR-Staaten mit EU-Bürgern erfolgt hier nicht – anders als beim Aufenthaltsrecht.

<sup>15</sup> So GK StAR/Berlit, § 29 StAG, Rn. 102.

<sup>16</sup> GK StAR Berlit, § 29 StAG, Rn. 104.

<sup>17</sup> Lämmermann, „Ein Jahrzehnt ius soli – Bilanz und Ausblick“, ZAR 1/2011, S. 11ff, S.4.

<sup>18</sup> EuGH, C-34/09, Riuz Zambrano, Urteil vom 08.03.2011; EuGH, C-135/08, Rottmann, Urteil vom 02.03.2010.

# Beispiel eines Anschreibens an „Optionskinder“

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

## MIT POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Frau/Herrn

Altkennzeichen: II 21 - 1 c 04 - 40 b -  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau  
Zimmernummer: 1.126  
Telefon: 06151 12 6925  
Telefax: 0611 327642021  
E-Mail:  
Datum:

### Optionsverfahren nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Sehr geehrte/r

Sie haben auf Antrag Ihrer Sorgeberechtigten am XX.XX.XXXX die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 40b StAG erworben.

Nach § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sind Sie verpflichtet, mit Eintritt Ihrer Volljährigkeit zu optieren, das heißt, sich für Ihre deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Nach meinen Unterlagen sind Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit derzeit im Besitz der XXX Staatsangehörigkeit.

Ich bitte daher um Abgabe einer Erklärung, für welche Staatsangehörigkeit Sie sich entscheiden.

Ich bitte dazu, die zutreffende der beiliegenden Erklärungen zu unterschreiben.

Sollten Sie neben der XXX die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wollen, weise ich darauf hin, dass Sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei mir einen formlosen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen können.

Sie haben unter anderem dann einen Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit ist nicht möglich bzw. nicht zumutbar;
- Sie sind Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.zp-darmstadt.hessen.de](http://www.zp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

**WICHTIG: UM BEIDE STAATSANGEHÖRIGKEITEN BEHALTEN ZU KÖNNEN, IST IMMER EIN ANTRAG AUF BEIBEHALTUNG ERFORDERLICH!**

Sofern Sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden sind Sie verpflichtet, mir bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres schriftlich die erfolgte Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie

- bis zur Vollendung Ihres 23. Lebensjahres keine Erklärung abgeben,
- eine Erklärung zugunsten einer anderen Staatsangehörigkeit abgeben,
- für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren, aber die Entlassung aus der XXX Staatsangehörigkeit nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachgewiesen haben,
- für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren und einen Beibehaltungsantrag gestellt haben, der aber bestandskräftig abgelehnt wurde.

**Sollten Sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit zwischenzeitlich verloren haben, bitte ich entsprechende Entlassungsbescheinigungen oder Negativatteste beizufügen.**

Ich darf Sie ausdrücklich auf Ihre Verpflichtung hinweisen, Ihre Meldung vollständig und der Wahrheit entsprechend abzufassen.

Bitte geben Sie auf allen Schreiben an mich mein o.a. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anlagen**



## Beratungsstellen und zuständige Behörden

Wer für individuelle Beratung und detaillierte Auskünfte und die Durchführung von Einbürgerungsverfahren zuständig ist, hängt von der Struktur der städtischen Ämter bzw. Kreisämter im jeweiligen Bundesland ab. Denn für Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, einschließlich Einbürgerungen, sind bei einem Wohnsitz in Deutschland die Behörden der Bundesländer zuständig. So kann die Einbürgerungsbehörde zur Meldebehörde gehören, zum Standesamt, zu einem zentralen Bürgeramt oder zur Ausländerbehörde. Teilweise sind die Sachbearbeiter/innen ausschließlich mit Einbürgerungen beschäftigt, teilweise nur mit bestimmten Formen von Einbürgerungen.

Es empfiehlt sich deshalb, sich bei Unsicherheiten zunächst an die Stadt- oder Kreisverwaltung, das Bezirksamt, die Ausländerbehörde oder das Passamt zu wenden. Dort erhält man die notwendigen Informationen, ggf. auch darüber, ob sonstige Stellen (z. B. Bezirksregierungen) für das Anliegen zuständig sind.

Beratung zum Umgang mit der Optionspflicht erhalten Sie bei den Migrationsdiensten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Über die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können Sie die in Ihrer Umgebung zuständige Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer finden:

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Migrationsberatung/migrationsberatung.html> („Standorte der MBE“).

Die Jugendmigrationsdienste finden Sie im JMD-Portal:

<http://www.jmd-portal.de/>



# Weitere Informationen

## **Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht**

Blechinger, Jürgen / Bülow, Carola: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, Praxishandbuch zur Umsetzung aktueller Vorschriften. Loseblattsammlung, Forum Verlag 2000.

Fritz, Dr. Roland / Vormeier, Jürgen (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht. Loseblattsammlung, Luchterhand Verlag 2000.

Hofmann, Rainer M. / Hoffmann, Holger (Hrsg.): Ausländerrecht. AufenthG – FreizügG/EU – AsylVfG – StAG. Handkommentar. 2. Auflage, Nomos-Verlag 2012.

Tießler-Marenda, Elke / Frings, Dorothee: Ausländerrecht für Studium und Beratung. Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht. Mit Beispielen und Lösungsschemata, Fachhochschulverlag 2009.

## **Vorläufige Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz im Internet**

[http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/463812/publication-File/23664/Anwendungshinweise\\_05\\_2009.pdf](http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/463812/publication-File/23664/Anwendungshinweise_05_2009.pdf)

(Homepage des Bundesministeriums des Inneren, Download der vorläufigen Anwendungshinweise vom 17.4.2009)

## **Allgemeine Informationen zur Einbürgerung im Internet**

<http://www.einbuengerung.de>

(Homepage der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration zum Thema Einbürgerung)

[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/2011-07-15-flyer-staatsbuergerschaft-optionspflicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/2011-07-15-flyer-staatsbuergerschaft-optionspflicht.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

(Information der Bundesregierung zur Bedeutung des 21. Geburtstages für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit)

[http://einbuengerung.rlp.de/fileadmin/integration/Downloads/Broschu%CC%88ren/Brosch%C3%BCre\\_Optionspflicht.pdf](http://einbuengerung.rlp.de/fileadmin/integration/Downloads/Broschu%CC%88ren/Brosch%C3%BCre_Optionspflicht.pdf)

(Informationsbroschüre der Landesregierung Rheinland-Pfalz)

<http://www.einbuergern.de>

(Homepage des Aktionsbüros Einbürgerung im Paritätischen)

<http://www.wider-den-optionszwang.de/index.html>

(Homepage des Aktionsbündnisses gegen die Optionspflicht)

# Glossar und Abkürzungsverzeichnis

## **ARB – Assoziationsratsbeschluss**

Auf Grundlage des Assoziierungsabkommen Türkei / EWG vom 12.09.1963 und der darauf beruhenden Assoziationsratsbeschlüsse ARB 1/80 und ARB 3/80 hat der Europäische Gerichtshof die Rechte von Arbeitnehmer/innen mit türkischer Staatsangehörigkeit und ihren Familienangehörigen seit Mitte der 1980er Jahre immer weiter gestärkt. Zusammenfassend wird dieses Recht als Assoziierungsrecht oder Assoziationsrecht bezeichnet.

## **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Ausländer/innen, die nicht EU-Bürger/innen sind (vgl. § 1 AufenthG).

## **Daueraufenthaltsrecht-EU**

Unionsbürger/innen, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner/innen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (vgl. § 4a Abs. 1 FreizügG/EU).

## **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG können langaufhältige Drittstaatler/innen erhalten. Sie geht auf europarechtliche Vorgaben, der sogenannten Daueraufenthaltsrichtlinie zurück. Sie gilt zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. § 9a AufenthG).

## **Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger/innen**

Bürger/innen der EU genießen die Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit für selbstständig Erwerbstätige und der Dienstleistungsfreiheit für Erbringer/innen und Empfänger/innen von Dienstleistungen. Weiter können sie sich grundsätzlich auf das allgemeine Freizügigkeitsrecht der Unionsbürgerschaft berufen.

## **Ius soli – Ius sanguinis**

Die Staatsangehörigkeit kann mit der Geburt grundsätzlich nach zwei Prinzipien vergeben werden: Das *Ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) knüpft den Erwerb der Staatsbürgerschaft an die Bedingung, dass mindestens ein Elternteil Bürger/in des Staates ist. Das *Ius soli* (Geburtsortprinzip) hingegen knüpft den Erwerb der Staatsangehörigkeit an den Geburtsort des Kindes. In Deutschland bestehen beide Prinzipien nebeneinander.



### **Niederlassungserlaubnis**

Die Niederlassungserlaubnis gewährt ein unbefristetes und zweckunabhängiges Recht zum Aufenthalt. Sie ist ein räumlich unbeschränkter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthG).

### **Staatsangehörige der EWR-Staaten**

Staatsangehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind neben Personen aus den Mitgliedsstaaten der EU Bürger/innen aus Island, Norwegen und Liechtenstein. Sie genießen auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abk.) vom 2.05.1992 Privilegien, die sie EU-Bürger/innen weitgehend gleichstellt.

### **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Das Staatsangehörigkeitsgesetz enthält seit 2000 das Element des *ius soli* und regelt in § 29 die Wahl zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit bei Volljährigkeit, die so genannte Optionspflicht.

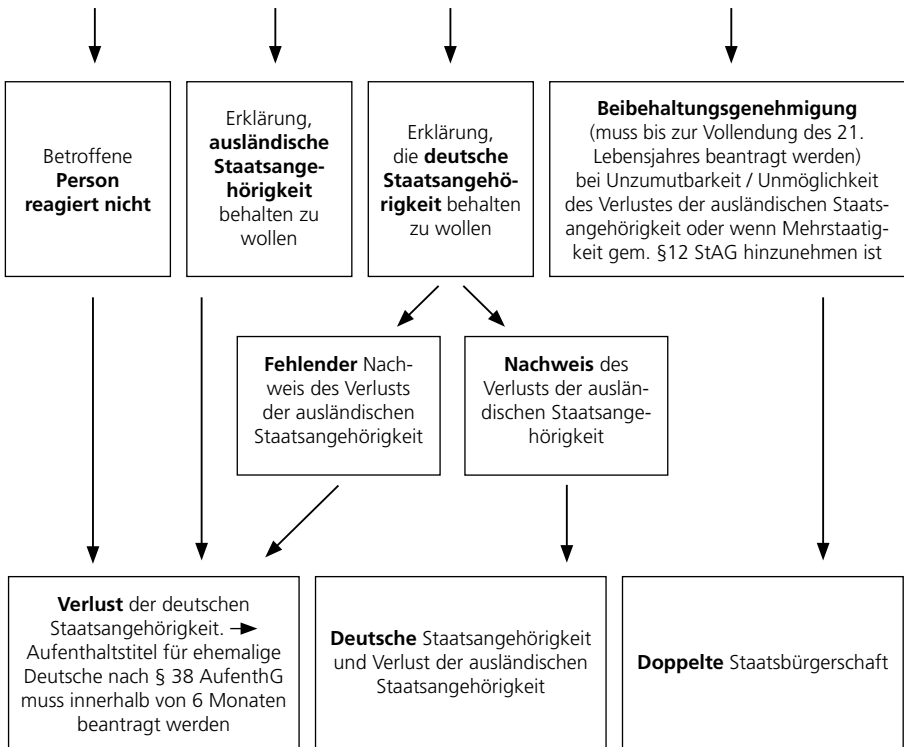
### **Zustellung**

Unter Zustellung ist nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (vgl. § 2 Abs.1 und 2 VwZG) die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form. Die Zustellung wird in der Regel durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt.

## Das Optionsmodell und mögliche Konsequenzen im Überblick

### Optionspflicht – Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 23. Geburtstag

(beide Eltern sind Nichtdeutsche und Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG)





# Wir sind für Menschen da – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion und Weltanschauung

In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) arbeiten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Die Spitzenverbände sind föderalistisch strukturiert, das heißt ihre Gliederungen auf kommunaler und Landesebene sowie ihre Mitgliedsorganisationen sind überwiegend rechtlich selbstständig.

Das gemeinsame Ziel der BAGFW ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit. Sie engagiert sich seit Jahrzehnten für Integration. Die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund liegt im gesellschaftlichen Interesse, deshalb setzt sich die BAGFW auch für mehr Einbürgerungen ein.



**Arbeiterwohlfahrt  
Bundesverband e. V.**

Blücherstraße 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: 030 / 263 09 – 0  
Fax: 030 / 263 09 – 32599  
E-Mail: info@awo.org  
www.awo.org

**Der Paritätische  
Gesamtverband e. V.**

Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 246 36 – 0  
Fax: 030 / 246 36 – 110  
E-Mail: info@paritaet.org  
www.paritaet.org

**Deutscher Caritasverband e. V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761 / 200 – 0  
Fax: 0761 / 200 – 572  
E-Mail: info@caritas.de

Berliner Büro:  
Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 284 44 – 76  
Fax: 030 / 284 44 – 788  
E-Mail: pressestelle@caritas.de  
www.caritas.de

**Deutsches Rotes Kreuz e. V.**

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Telefon: 030 / 854 04 – 0  
Fax: 030 / 854 04 – 450  
E-Mail: drk@drk.de  
www.drk.de

**Diakonisches Werk der  
Evangelischen Kirche in  
Deutschland e. V.**

Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 215 9 – 0  
Fax: 0711 / 215 9 – 222

Berliner Büro:  
Reichensteiner Weg 24,  
14195 Berlin  
Telefon: 030 / 830 01 – 0  
Fax: 030 / 830 01 – 222  
E-Mail: pressestelle@diakonie.de  
www.diakonie.de

**Zentralwohlfahrtsstelle  
der Juden in Deutschland e. V.**

Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 944 371 – 0  
Fax: 069 / 494 81 – 7  
E-Mail: zentrale@zwst.org  
www.zwst.org

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.**

Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
[info@bag-wohlfahrt.de](mailto:info@bag-wohlfahrt.de)

Tel 030 / 240 89-0  
Fax 030 / 240 89-133  
[www.bagfw.de](http://www.bagfw.de)